



Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 06/15

17. April 2015

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer !

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren.

Waldbrandgefahr - Verordnung

*Informationsschreiben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten –
Fachgebiet Forstwesen*

Präambel

Auf Grund der warmen und trockenen Witterung in den letzten Wochen ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Amstetten bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist ebenfalls an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine besondere Waldbrandgefahr vor.



VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten, sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen **verboten**.

HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu €7.270,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. 77/2010)

Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl biogene als auch nicht biogene unbehandelte Materialien.

Biogene Materialien: unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Stroh, Holz, Rebholz,

Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

Nicht biogene Materialien: Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, behandeltes Holz, Verbund und sonstige Stoffe.

Diese Materialien dürfen nur in dafür genehmigten Anlagen verbrannt werden.

**Verbrennen von biogenen Materialien ist PUNKTUELL als auch FLÄCHENHAFT VERBOTEN
Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmten Anlagen ist VERBOTEN**

Im Falle des Verstoßes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen. Bei Nichtbefolgung des Auftrages kann eine unverzügliche Löschung gegen Kostenersatz erfolgen.

Vom Verbot ausgenommen sind:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung (Feuerwehr, Bundesheer)
2. Lagerfeuer
3. Grillfeuer
4. das Abflammen im Sinne der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendeten Material im schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung



Vom Verbot ausgenommen durch Verordnung des Landeshauptmanns:

1. das punktuelle Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober
2. das Punktuelle Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit dem Erreger des bakteriellen Feuerbrandes befallen sind
3. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
 - Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostersonntag
 - Sonnwendfeuer am 21. Juni und am 21. Oder 22. Dezember sowie den jeweils davor und danach liegenden Wochenenden
4. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April (Antrag bei der BH)
5. Das flächenhafte Verbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn nachstehende Schädlinge oder Pilzkrankheiten Epidemie artig auftreten. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist ein Gutachten eines befugten Fachmannes einzuholen.

Spielplatz Kindergarten und „Lucken“

Der Spielplatz im Kindergartengelände ist nun **außerhalb der Kindergarten-Öffnungszeiten wieder geöffnet**.

Beim **Spielplatz** in der „**Lucken**“ muss noch die sicherheitstechnische Abnahme erfolgen. Danach wird die Öffnung am Eingangstor kundgemacht.

HINWEIS:

Das Radfahren ist am Spielplatzgelände verboten und es wird gebeten, die Spielplätze im eigenen Interesse sauber zu halten. Bei Problemen bzw. Beschwerden wird der Spielplatz geschlossen.

Fundgegenstände am Gemeindeamt

Es wird wieder einmal darauf hingewiesen, dass diverse Fundgegenstände wie z. B. Schlüssel, Geldbörse, etc. am Gemeindeamt archiviert sind. Wer diverse Gegenstände vermisst – bitte am Gemeindeamt melden.



Zum Beispiel wurde am 09.02.2015 eine **Geldbörse mit Bargeld** bei der Bushaltestelle Bundesstraße-Mirenuau gefunden.

Zustellung Amtlicher Mitteilungen und Postwurfsendungen

Aufgrund von Durchführungsbestimmungen der Österreichischen POST AG ist es künftig bei der Zustellung von Amtlichen Mitteilungen und Postwurfsendungen nicht mehr möglich die Bevölkerung **kurzfristig** zu informieren. Von der Aufgabe bis zur Zustellung muss mit einer Zeitspanne von fünf Tagen gerechnet werden.



Wir bitten daher, aufgestellte Plakatständer der Gemeinde sowie die Anschlagtafeln besonders zu beachten.

Narzissenwandertag am 17. Mai 2015

Am **Sonntag, dem 17. Mai 2015** findet der diesjährige Narzissenwandertag statt.

Der Start erfolgt von **09.00 bis 12.00 Uhr** beim **GH Bruckwirt-Tazreiter**. Nähere Details finden Sie im beiliegenden Folder.

Der Tourismusverein Opponitz freut sich auf zahlreiche Teilnehmer und bittet, auch die übrigen Veranstaltungen im Rahmen der Ybbstaler Narzissenblüte zu besuchen.





Kinder- und Jugendlaufftreff 2015 (ab 4 bis 16 Jahre)

Eine besondere Herausforderung steht bevor:
am **21. Juni 2015** findet der diesjährlige Hügellauf statt und ist erstmals mit dem Eisenstraßencup Mostviertel verbunden.

Es wäre super wenn **IHR** Lust habt und bei diesen tollem Event mit an den Start geht. Deswegen bieten wir auch heuer wieder ein gezieltes Lauftraining an, dass von unserem bewährtem „Trainerteam“ durchgeführt wird.

Das erste Treffen findet am
Montag, 27.4.2015, 17:30 Uhr
am Sportplatz Opponitz statt.

Es ist geplant 1x / Woche (Montag) eine Trainingseinheit von 1h anzubieten und **IHR** seid alle eingeladen bei dem

Abenteuer Bewegung – Lauftraining

mitzumachen.

Anmeldung ist keine erforderlich, wir freuen uns, euch am Sportplatz zu einigem **Spaß, Action** und **gutem Bewegungstraining** zu treffen. Es werden Laufgruppen eingeteilt und es ist sicherlich eine spannende, gesellige Sache. Das Training findet bei fast jedem Wetter statt und ggfs. ist eine gute Bekleidung für den „Pfüthenlauf“ notwendig.

Also Schuhe an und los – wir sind bereit **EUCH** gut ans Ziel zu bringen!



*Doris Spanring
Martin & Ursula Gschwandegger
Markus Schallauer*



**Infos auch unter:
07444 / 7280**

Parteienverkehrszeiten: Montag – Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr u. Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr u. 16.00 – 19.00 Uhr
Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Dienstag v. 18.00 bis 19.00 Uhr und Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr

Offenlegung:

Die „Ämliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

http://www.opponitz.at/Dateien/Benutzerdateien/Presse_u_Rundfunk/Zeitung/Ämliche_Nachrichten/Ämliche_Nachrichten_-_2015.doc

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz.
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Johann Lueger, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Toshiba 5520 Auflage: 360.

„Ämliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und ämliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.